

SATZUNG

der Gemeinde Kalefeld über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Einstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 47 a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 19.07.1995 (Nds. GVBl. 3 199) hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung 17. September 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung bestimmt den Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde Kalefeld dafür zu zahlen hat, daß notwendige Einstellplätze nicht hergestellt werden.

§ 2 Höhe des Ablösungsbetrages

Die Höhe des Ablösungsbetrages wird einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet auf 3.000,-- DM je Einstellplatz festgelegt.

§ 3 Ablösungspflichtige

Ablösungspflichtige sind der Bauherr und der nach § 61 NBauO Verantwortliche. Mehrere Ablösungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Festsetzung des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag wird durch die Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 5
Fälligkeit des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag wird fällig, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalefeld, den 17.09.1998

Gemeinde Kalefeld

(Müller)
Bürgermeister

(Zimmermann)
Gemeindedirektor